

**SATZUNG**

**DEICH- UND WASSERVERBAND  
„VOGTEI NEULAND“**

**vom**

**7.01.2000**

**veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 des  
Landkreises Harburg vom 20.01.2000**

**zuletzt geändert mit Bekanntmachung  
im Amtsblatt Nr.17 vom 22.04.2026**

## § 1

### Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Wasserverband „Vogtei Neuland“. Er hat seinen Sitz in Hoopte im Landkreis Harburg.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 405), des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6.6.1994 (GVBl. S. 238 und § 7 des Nds. Deichgesetzes vom 01.03.1963 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.1993 (NGVBl. S. 443)
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) **Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage 1 zur Satzung beigefügten Karte. Das Verbandsgebiet ist das durch die Hauptdeiche und durch das Ilmenau- Sperrwerk geschützte Gebiet.**

#### Die seitliche Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus:

##### **a.**

der Verordnung über die Bestimmung der rückwärtigen Grenze des durch den Elbedeich (Hauptdeich und Hochwasserdeich) und durch das neue Ilmenau- Sperrwerk geschützten Gebietes des Artlenburger Deichverbandes in den Landkreisen Harburg und Lüneburg und in der Stadt Lüneburg sowie über die Festlegung der Grenze zwischen dem Deich- und Wasserverband der Vogtei Neuland und dem Artlenburger Deichverband vom 01.09.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr.18 vom 15.9.1994).

und

##### **b.**

der Verordnung über die Bestimmung der Grenze des durch den Elbedeich (Hauptdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Harburger Deichverbandes und über die Festlegung der Grenze zwischen dem Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland und dem Harburger Deichverband vom 06.09.1996 (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt vom 1.10.1996).

#### Die rückwärtige Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus :

Der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 13.12.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt der über die Bestimmung der Grenze des durch den Elbedeich (Hauptdeich) und das Ilmenau- Sperrwerk geschützten Gebietes im Bereich des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland vom 13.12.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr.1 vom 1.1.1995 - Seite 2.

(WVG §§ 1, 3, 6)

## § 2

### Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
  1. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland, die Deiche und die dazugehörigen Anlagen ihrem Zweck entsprechend in ihrem Bestand und in ihren vorgeschriebenen Abmessungen zu erhalten sowie den Bestand der Schutzwerke des Deiches im Deichvorland zu sichern,
  2. Die Deichverteidigung nach der vom Landkreis Harburg erlassenen Verordnung über die Deichverteidigung im Deich- und Wasserverband „Vogtei Neuland“ in ihrer jeweiligen Fassung durchzuführen,
  3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
  4. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,
  5. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,
  6. Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Straßen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,
  7. Grundstücke durch Verbandsgräben zu entwässern und zu bewässern. Die Gewässerunterhaltung ist naturnah durchzuführen. Die Bedeutung des Gewässers als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstelle für Pflanzen und Tiere, ist zu berücksichtigen.

8. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts.
9. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit ein entsprechender Beschluß der Verbandsorgane dieses vorsieht.  
(WVG § 2)

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer in jeglicher Eigentumsform der im Mitgliederverzeichnis (Hebeliste) aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. Es ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beregnungsgemeinschaft führt ein gesondertes Mitgliederverzeichnis.
- (3) Die Zuweisung und Entlassung von Mitgliedern erfolgt gem. §§ 23 und 24 des Wasserverbandsgesetzes in der geltenden Fassung.
- (4) Mitglied der Beregnungsgemeinschaft sind die Eigentümer der Grundstücke, die einen Vorteil aus dem Betrieb der Beregnungsanlage haben.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung (Entnahme von Wasser) . Die Vorteilsnahme ist der Beregnungsgemeinschaft vorher schriftlich anzuzeigen.  
Die Mitgliedschaft endet mit der vom Mitglied (Grundeigentümer) schriftlich erklärten Beendigung der Wasserentnahme. Frühestens allerdings mit dem 31.12. des Kalenderjahres
- (5) Bei Bestehen von Verbindlichkeiten der Beregnungsgemeinschaft ist eine Entlassung nur nach Zahlung eines Ablösungsbetrages des austrittswilligen Mitgliedes möglich. Die Höhe des Ablösebetrages errechnet sich aus der Summe der bestehenden Verbindlichkeiten, dividiert durch die Zahl der zum Zeitpunkt der Kündigung im Mitgliederverzeichnis (§3 Abs. 2) geführten Abnehmer.  
Zu den Verbindlichkeiten gehören auch sämtliche Lasten, die bei Auflösung der Gemeinschaft anfallen.  
(WVG § 4)

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
  1. Deiche, Dämme, sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen
  2. Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen. Dazu gehört, die Deichwege zu befestigen und zu unterhalten, die notwendigen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel bereitzustellen und den Deich jederzeit zugänglich zu halten
  3. die nötigen Arbeiten zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss an dem von ihm zu unterhaltenden Gewässern III. Ordnung und Anlagen nach den Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes vorzunehmen und die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.
  4. die nötigen Arbeiten an den Gewässern vorzunehmen sowie Siele, Pumpwerke, Stauanlagen und Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten, zu betreiben und zu beseitigen; Deiche, Wege, Brücken und sonstige Überfahrten zu bauen und zu unterhalten, soweit ein entsprechender Organbeschuß dieses vorsieht.. Durchlässe und Brücken sind lediglich in der Unterhaltungspflicht, wenn sie ausschließlich aus Gewässerunterhaltungsgründen erstellt wurden oder hierüber gesonderte vertragliche Regelungen bestehen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus nachfolgenden Plänen:
  1. dem Plan des Regierungsbaumeisters Schultze in Lüneburg vom 24. Mai 1911 ; der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, Lageplänen und einem Kostenanschlag,
  2. dem Entwurf zur Entwässerung des Flurbereinigungsgebietes Stöckte vom 18.06.1956,
  3. dem Plan der Firma Hüdig aus Celle (aufgestellt im Jahre 1960) für das Bewässerungsunternehmen "Beregnungsanlage Stöckte",

- 4. dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Lüneburg (heute: Staatliches Amt für Wasser und Abfall) vom 1.4.1966 für die Erhöhung und Verstärkung des Elbedeiches von der Einmündung der Ilmenau in die Elbe bis zur Wuhlenburger Schleuse; der Plan besteht aus dem Erläuterungsbericht, Übersichtskarten, Regelprofilen, Lageplänen, dem Bauwerksverzeichnis und dem Verzeichnis der möglicherweise betroffenen Behörden, Versorgungsbetriebe und Grundstückseigentümer,
- 5. dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Lüneburg vom 1. April 1969 zum Bau des Ilmenausperrwerkes - ohne Bauwerk "Ilmenausperrwerk"; dieser Plan besteht aus Erläuterungsbericht, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsverzeichnis, Übersichtskarten, Lageplänen, Längs- und Querschnittszeichnungen.
- 6. den Plänen und Festsetzungen der Abmessungen gemäß § 4 Abs.1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) des linken Elbedeiches von Deich-km 640,500 bis 643,950 im Bereich des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland im Regierungsbezirk Lüneburg vom 18.06.1997 -( 502.17- 62210 1.23)

Jeweils eine Ausfertigung wird beim Vorstandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

- (3) Plan und Unternehmen einschließlich der Verbandsanlagen dürfen nur nach Beschluss des Verbandsausschusses geändert oder ergänzt werden. Der Vorstandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen in den Gemeinden, auf die sich die Änderungen und Ergänzungen erstrecken, bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

(WVG § 5)

### § 5

#### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Wenn die Verwaltungsbehörde nicht zustimmt, teilt der Vorstandsvorsteher dies der Aufsichtsbehörde mit.

(WVG §§ 33, 35)

### § 6

#### Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundstücke dürfen nur so genutzt werden, dass die Unterhaltung der Deiche, Gewässer und Anlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Grundstücke sind so zu nutzen, daß das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedigungen sind anzulegen und müssen mindestens 1 m von der oberen Uferkante entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. Sie dürfen nicht höher als 1 m sein. In Querzäunen ist am Gewässer eine 4 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.
- (3) Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1 m von der oberen Uferkante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, daß die Ufer nicht beschädigt werden.
- (4) An beiden Seiten des Gewässers muß ein 5 m breiter Streifen von Holz und Busch freigehalten werden (Räumstreifen). Der Bereich muß längs der Verbandsgewässer beidseits befahrbar bleiben und auch bei bestellten Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung zu befahren sein. Diese gilt auch für den Anbau von mehrjährigen Früchten, innerhalb von Bepflanzungsgebieten, bei einzelnen Bauwerken für Einfriedigungen über 1,10 m Höhe und für Bepflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und dergleichen.
- (5) Sommerdeiche und Rückstaudeiche dürfen nur als Grünland genutzt werden; dieses gilt auch für das Deichvorland und einen 50 m breiten Geländestreifen binnendeichs, wenn kein Deichverteidigungsweg vorhanden ist. Sommerdeiche dürfen keine Längszäune erhalten, bei Querzäunen ist eine Vorrichtung zum Durchgehen oder Übersteigen zu schaffen.

- (6) Bei Hochwasserdeichen ohne vorgelagerte Sommerdeiche darf das Deichvorland nur als Grünland genutzt werden. Das gilt gleichfalls für einen 5 m breiten Geländestreifen am Deichfuß binnendeichs. Ein Überqueren und Befahren der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen erlaubt. Bei Hochwasserdeichen mit vorgelagerten Sommerdeichen ist ein 3 m breiter Geländestreifen am Deichfuß außendeichs nur als Grünland zu nutzen.
- (7) Weidegrundstücke sind so zu nutzen, daß das Weidevieh die Deiche nicht betreten kann. Das gilt auch für Viehtrift. Einfriedigungen müssen mindestens 1 m vom Deichfuß entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. In Querzäunen, die nur an Deichüberfahrten zugelassen sind, ist eine Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.
- (8) Für Geländestreifen, die die Aufgaben der Deiche erfüllen, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.
- (9) Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist.
- (10) Bei der Grabenräumung werden die Anlieger in jährlichem Wechsel zur Aufnahme des Räumgutes und der Überfahrt herangezogen. Der Anlieger ist verpflichtet, daß Räumgut abzunehmen.
- (11) Die Böschungen der Deiche müssen von jeglichem Aufwuchs freigehalten werden.
- (12) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Verbandes widerruflich.
- (13) Die Befugnis, weitere Einschränkungen nach dem Nds. Deichgesetz, dem Nds. Wassergesetz, dem Nds. Naturschutzgesetz und der Deichverteidigungsordnung für das Gebiet des Deich- und Wasserverbandes der Vogtei Neuland in der geltenden Fassung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (WVG § 33)

## § 7

### Deichschau, Verbandsschau

#### Deichschau

- (1) Der ordnungsgemäße Zustand der Deiche mit seinen Anlagen und der Schutzwerke im Deichvorland wird von der unteren Deichbehörde bei einer Deichschau im Frühjahr und im Herbst geprüft. An dieser Schau haben der Verbandsvorsteher und die Deichgeschworenen in ihren Bezirken teil zunehmen.

#### Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer III. Ordnung mit ihren Anlagen sind bei Bedarf zu schauen. Dabei ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau gem. § 42 dieser Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher zur Teilnahme an der Schau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (3) Der Verbandsvorsteher sowie die untere Deichbehörde laden sonstige Beteiligte in Übereinstimmung zu den Schauen.

(WVG §§ 44, 45)

## § 8

### Aufzeichnen, Abstellung der Mängel

- (1) Die untere Deichbehörde zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Deichschau schriftlich auf und fertigt eine formelle Niederschrift. Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen, soweit die festgestellten Mängel in seinen Aufgabenbereich fallen. Er sammelt die Aufzeichnungen.–Im Übrigen verfolgt die untere Deichbehörde die Abstellung der Mängel.
- (2) Das Ergebnis der Schauen, der Gewässer III. Ordnung und der Verbandsanlagen zeichnet der Verband auf. Dem Schaubeauftragten wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und führt hierüber einen schriftlichen Nachweis.

(WVG § 25)

**§ 9  
Organe**

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

**§ 10  
Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, der Pläne oder der Aufgaben
  3. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
  4. Wahl der Deichgeschworenen und von bis zu drei Kassenprüfern,
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beiträge (einschließlich der Mindestbeiträge),
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  7. Entlastung des Vorstandes,
  8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, den Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Deichgeschworenen,
  9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

**§ 11  
Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 24 Mitgliedern (Deputierten), die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern in den nachfolgenden Wahlbezirken gewählt:

Dabei entfallen 16 Mitglieder auf die Deichabteilung und 8 Mitglieder auf die Entwässerungsabteilung. Die Einteilung ergibt sich aus nachfolgender

Aufstellung:

**Deichabteilung**

Gemarkungen/ Wahlbezirke	Grund-mandat je Gemarkung	Anlieger Hauptdeich	Anlieger Rückstaudei- ch	Sitz- verteilung
Winsen	5	0	1	6
Stelle/ Ashausen	2	0	1	3
Stöckte	1	0	1	2
Hoopte/ Gehrden	1	1	0	2
Fliegenberg/ Rosenweide	1	1	0	2
Roydorf/ Scharmbeck	1	0	0	1

**Entwässerungsabteilung**

Gemarkungen Wahlbezirke		
Winsen Stöckte	1	
Gehrden/ Ashausen	1	
Hoopte	3	
Fliegenberg Stelle/ Rosenweide	3	Ein Mitglied muß seinen Betriebs- Wohnsitz in Stelle/ Achterdeich/ Wuhlenburg haben

Es wird getrennt nach Entwässerungs- und Deichabteilung gewählt.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Maßgebend ist das Beitragsverhältnis der letzten Beitragshebung (Hebeliste). Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen seines Wahlbezirkes. Jedes Mitglied in den beiden Abteilungen hat mindestens Stimmen in Höhe des Mindestbeitrages. Ein Mitglied, das nur in einer Abteilung beitragspflichtig ist, kann sein Stimmrecht nur in dieser Abteilung ausüben.
- (6) Jedes Verbandsmitglied kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in welchem es Grundbesitz hat. Hat das Verbandsmitglied in mehreren Wahlbezirken Grundbesitz, so kann es nur in dem Wahlbezirk sein Stimmrecht ausüben, wo der Hauptanteil seines Grundbesitzes liegt.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Eigentümer können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Können sie sich nicht einigen, so wird ihre Stimme nicht gezählt. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Verbandsvorsteher zu ziehen ist. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemanden sofort (noch in der laufenden Sitzung) in Zweifel gezogen wird.
- (10) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (11) Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.  
(WVG § 49)

## § 12

### Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich und mindestens einmal jährlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Zu den Sitzungen sind die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde einzuladen.  
(WVG § 50)

## § 13

### Beschließen im Verbandsausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben.  
(WVG § 48)

## § 14

### Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für sechs Jahre gewählt. Das Amt der Ausschussmitglieder endet erstmalig am 31.12.1999 und später alle 6 Jahre.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit gem. § 11 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

**§ 15**

**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus neun (9) Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Davon entfallen auf die Entwässerungsabteilung drei (3) Mitglieder und auf die Deichabteilung sechs (6) Mitglieder.

Die Zuordnung der Mitglieder ist wie folgt:

Vorstand Entwässerung 3 Sitze	
Gemarkungen	Sitze
Winsen/ Stöckte	1
Hoopte/ Gehrden	1
Stelle, Fliegenberg/ Rosenweide	1

Vorstand Deich 6 Sitze	
Gemarkungen	Sitze
Winsen/ Roydorf/ Scharmbeck	3
Stöckte	1
Hoopte/ Gehrden	1
Stelle, Fliegenberg/ Rosenweide	1

(WVG § 52)

**§ 16**

**Wahl des Vorstandes**

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes. Es wird getrennt nach Entwässerungs- und Deichabteilung gewählt.

(2) Eines der Vorstandsmitglieder wird vom Ausschuss zum Vorsteher, ein weiteres zum stellvertretenden Vorsteher gewählt.

Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein. Der Verbandsvorsteher muß seinen 1. Wohnsitz nach dem Einwohnermelderecht am Hauptdeich haben. (Elbedeich Hoopte, Fliegenberg, Rosenweide oder Wuhlenburg)

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(5) Vorstandsmitglieder können nicht dem Verbandsausschuss angehören.

(WVG § 52)

**§ 17**

**Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit gem. § 16 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

**§ 18**

**Geschäft des Verbandsvorstehers und des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses .

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

### § 19

#### Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschüsse berufen sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
6. Verträge mit einem Wert von mehr als 2.500€

(2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus den Mitgliedern der Beregungsgemeinschaften Arbeitsausschüsse bilden, die der Zustimmung des Ausschusses bedürfen. Dieser Ausschuss wählt aus den Mitgliedern der Gemeinschaft einen Vorsitzenden. Dieser führt selbständig die Geschäfte der Gemeinschaft nach einer eigenen Geschäftsordnung.

(WVG § 54)

### § 20

#### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (3) Zu wichtigen Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (4) Im Kalenderjahr müssen mindestes zwei Sitzungen stattfinden.
- (5) Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Sitzung unter Angabe von Gründen verlangen, so ist diese abzuhalten.

(WVG § 56)

### § 21

#### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und wenn kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Vorstandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(WVG § 56)

## **§ 22 Dienstkräfte des Verbandes**

Der Verband kann eine Kassenverwalterin/ Kassenverwalter, eine Geschäftsführerin/ Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

## **§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

## **§ 24 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, die Schaubeauftragten und die Deichgeschworenen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Reisekosten können pauschaliert werden.

- (4) Die Deichgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (Stiefelgeld).

(WVG § 52)

## **§ 25 Deichgeschworene**

- (1) Zum Schutze und zur Erhaltung der Deichanlagen sind für die in der Deichwachordnung des Deich- und Wasserverbandes der Vogtei Neuland festgelegten Deichgeschworenenbezirke je ein Deichgeschworener zu wählen. Die Deichgeschworenen sollten Verbandsmitglied sein. Voraussetzung ist der 1. Wohnsitz am Deich des jeweiligen Deichwachbezirkes.

- (2) Die Deichgeschworenen werden vom Verbandsausschuss gewählt und vom Vorstand bestätigt.

- (3) Das Amt der Deichgeschworenen und ihrer Vertreter endet am 31. Dezember 2001 und später alle sechs Jahre. Wenn ein Deichgeschworener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Deichgeschworenen bleiben bis zur Wahl des neuen Deichgeschworenen im Amt.

- (4) Die Deichgeschworenen sind Amtspersonen des Deichverbandes und haben den Anordnungen des Vorstandsvorstehers nachzukommen. Sie haben an den Deichschauhen teilzunehmen. Ihre Pflichten und Befugnisse im Deichverteidigungsfall ergeben sich aus der Deichwachordnung für den Deich- und Wasserverband der Vogtei Neuland.

## **§ 26 Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz für die Wasser- und Bodenverbände, die Landeshaushaltsordnung.

- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65; § 2 Abs 1 Nds. Ausführungsgesetz zum WVG)

### **§ 27 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachtragspläne der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

### **§ 28 Nicht planmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und einen Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 25)

### **§ 29 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gem. Haushaltsplan fest und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
- a) Prüfung der Geschäftsvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - b) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand und Ausschuss auf deren gemeinsamer Sitzung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.  
(WVG § 65)

### **§ 30 Prüfung der Jahresrechnung**

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V., sobald diese Prüfstelle ihre Prüfung beginnt.

(WVG § 65; § 2 Nds. Ausführungsgesetz zum WVG))

### **§ 31 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 32 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
  - (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und den Sachleistungen (Sachbeiträge). Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.
  - (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (WVG §§ 28, 29)

### **§ 33 Stichtag für die Festsetzung der Beiträge; Entstehung der Beiträge; Beitragschuldner (Deich- und Entwässerungsbeiträge)**

- (1) Die Beiträge werden nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres entsprechend den Datenübermittlungen der Katasterverwaltung festgesetzt.
  - (2) Der Beitrag entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag festzusetzen ist.
  - (3) Schuldner der Beiträge ist derjenige, dem der Grundbesitz (Beitragsgegenstand) am Stichtag, d.h. den 1.1. eines Jahres, durch die Katasterverwaltung zugerechnet wird.
- Ist der Beitragsgegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner. Der Beitragsbescheid ergeht an eine der für den Grundbesitz eingetragenen Personen.

### **§ 34 Deichbeiträge**

- (1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Deicherhaltung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben in den § 29a bis § 29f des Niedersächsischen Deichgesetzes nach den Regelungen der Absätze 2 bis 6, der §§ 34a bis 34d sowie der Anlage 2 zur Satzung.

- (2) Der Beitrag des Verbandsmitglieds wird für jedes Flurstück, welches sich aus seinem Grundstück oder seinen Grundstücken im Verbandsgebiet befindet, anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 34a oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 34b bis § 34c für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur diese Flächen und die im Liegenschaftskataster auf diesen Teilflächen nachgewiesenen Gebäude oder Gebäudeteile für die Bemessung heranzuziehen.
- (3) Der Beitrag des Mitglieds für die Deicherhaltung ergibt sich, indem die flurstücksbezogenen Bemessungszahlen des Mitglieds mit dem Hebesatz multipliziert werden. Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen, wobei die zur Deckung der prognostizierten Ausgaben im Kalkulationszeitraum zu erzielenden Beitragseinnahmen ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller flurstücksbezogenen Bemessungszahlen im Verband gesetzt werden.
- (4) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, wird der Beitrag allein vom Erbbauberechtigten gehoben, soweit sich das Erbbaurecht auf dem Grundstück erstreckt. Für die Teile des Grundstücks, auf die sich das Erbbaurecht nicht erstreckt, ist der Eigentümer beitragspflichtig.
- (5) Der Mindestbeitrag setzt sich aus einem pauschalierten Betrag für die Erfüllung der Verbandsaufgabe und den Verwaltungskosten für die Beitragshebung zusammen.
- (6) Der Jahresbeitrag bemisst sich nach den Angaben, die dem Verband durch die letzte Mitteilung des Katasteramtes vor Durchführung der Hebung im laufenden Kalenderjahr bekannt sind. Spätere Neufestsetzungen durch das Katasteramt bleiben bei der Rückwirkung unberücksichtigt.

**§ 34a****Bodenbezogene Bemessungszahl**

- (1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich entsprechend § 29c NDG durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks, wie sie dem Verband übermittelt worden ist, mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:
- a) FA: Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen;  
Faktor 0,31,
  - b) FB: Siedlungsflächen für Wohnen;  
Faktor 10,
  - c) FC: Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares;  
Faktor 3,5,
  - d) FD: Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares;  
Faktor 0,68
  - e) FE: Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer;  
Faktor 0,078.
- (3) Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die sich aus dem Liegenschaftskataster ergebende Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29c Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 1 der Anlage 2 zur Satzung.
- (4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.
- (5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche desselben zwei Landnutzungen überlagern, die in Teil 1 der Anlage 2 zur Satzung jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.

**§ 34b****Gebäudebezogene Bemessungszahl**

- (1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird entsprechend § 29d NDG bestimmt, indem die nach § 34c errechnete oder die nach § 34d Abs. 2 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:
- a) GA: Gebäude für Wohnen und Vergleichbares;  
Faktor 170,
  - b) GB: Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares;  
Faktor 110,
  - c) GC: Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten;  
Faktor 110,
  - d) GD: Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares;  
Faktor 58,
  - e) GE: einfache Gebäude; Faktor 25.
- (3) Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend aus § 29d Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 2 der Anlage 2 zur Satzung.

**§ 34c****Gebäudegesamtfläche**

- (1) Als Gebäudegesamtfläche wird entsprechend § 29e NDG die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach den Absätzen 2 oder 3 ergibt.

- (2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosshöhe eins.
- (3) Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe, wie sie dem Verband mitgeteilt wurde, durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosshöhe zudem um 0,5 vermindert. Die rechnerische Geschosshöhe für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

#### § 34d

##### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl nach § 34 Abs. 2 sind gemäß § 29f Abs. 5 NDG die Angaben im Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich (Stichtagsregelung).
- (2) Auf Antrag des Verbandsmitglieds wird anstelle der sich aus § 34c Abs. 3 ergebenden Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 34b Abs. 1 verwendet.
- (3) Im Fall eines Antrags nach Absatz 2 sind für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche durch das Verbandsmitglied alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.
- (4) Die vom Mitglied ermittelte Gebäudegesamtfläche nach den Abs. 2 und 3 wird bei der Hebung nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch eine Änderung des Beitrages **von 30 Euro** oder weniger ergeben würde.

#### § 35

##### Entwässerungsbeiträge

- (1) Die Beitragslast verteilt sich gleichmäßig auf den beitragspflichtigen Grundbesitz
- (2) Auf dieser Grundlage werden die Entwässerungsbeiträge nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt, sind berechnet. Die Ermittlung der im Verbandsgebiet belegenen Flächen, erfolgt aufgrund der dem Verband jährlich vor Durchführung der Hebung, durch das Katasteramt übermittelten Flächenangaben aus dem Liegenschaftskataster (§ 33 (1)).

Unter Zugrundelegung der Fläche wird der Verbandsbeitrag mit einem vom Verbandsausschuss zu beschließenden Flächenbeitrag festgesetzt.

Hierbei können getrennte Sätze für flurbereinigte und nicht flurbereinigte Gebiete festgelegt werden.

Der Verbandsausschuss beschließt ebenfalls über Höhe und Zusammensetzung eines Mindestbeitrages.

Der Mindestbeitrag setzt sich aus einem pauschalisierten Betrag für die Erfüllung der Verbandsaufgabe und den Verwaltungskosten für die Beitragshebung zusammen. Der Kostenanteil der Entwässerungslasten soll etwa den durchschnittlichen auf Grundstücke von weniger als 0,25 ha entfallenden Kosten entsprechen.

#### § 36

##### Beiträge zur Berechnungsgemeinschaft

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben.
- (2) Beiträge der Gemeinschaft setzen sich zusammen aus:
- Grundbeitrag (45,00 Euro/ Mitglied) und
  - Flächenbeitrag (0,50 Euro/m<sup>3</sup>)

Der Grundbeitrag setzt sich zusammen aus den Vorhaltekosten einschließlich der Aufwendungen für die Unterhaltung der Verbandsanlage, geteilt durch die Anzahl der am Jahresbeginn eingetragenen Mitglieder.

Der Flächenbeitrag wird in zwei Gruppen von Verbrauchsmaßstäben eingeteilt:

Gruppe I: Hausgärtnerisch genutzte Flächen  
(Der Verbrauch wird mit 0,15m<sup>3</sup>/ m<sup>2</sup>/ Jahr festgelegt.)

Gruppe II: Gewerblich genutzte Flächen  
(Land- und Forstwirtschaft, Erwerbgärtnerei)

In Gruppe II gibt es nachfolgende Tarife:

Tarif 1	Obst u. Ackerland	1.000m <sup>3</sup> / ha/ Jahr
Tarif 2	Gemüseland	1.750 m <sup>3</sup> / ha/ Jahr
Tarif 3	Erwerbsgärtnerische Nutzung	2.000 m <sup>3</sup> / ha/ Jahr
Tarif 4	Glaskulturland	5.000 m <sup>3</sup> / ha/ Jahr

- (3) Die Höhe des Flächenbeitrages (Euro/m<sup>3</sup>) , des Grundbeitrages und der angenommen Verbrauchsmengen wird zu Beginn des Haushaltsjahres durch den Ausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes angepasst.

Der Verbrauch wird unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch festgelegt. Es erfolgt die Einstufung gemäß Abs. 2.

Maßgebend für die zu veranlagende Fläche sind die Eigentumsverhältnisse und Flächengrößen, wie sie am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres im Automatisierten Liegenschaftsbuch der Katasterverwaltung geführt werden. Veränderungen dürfen erst ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.

(WVG §§ 26, 30)

### § 37

#### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid getrennt nach Deich-, Entwässerungs-, und Beregnungsabteilung
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeitstag, mindestens jedoch 5,00 Euro. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Geldforderungen des Verbandes werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen.

(WVG § 31)

### § 38

#### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gem. §§ 34, 35 und 36 erheben.

(WVG § 32)

### § 39

#### Sachbeiträge

- (1) Der Vorsteher kann die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis gem. § 34, § 35 und § 36.
- (2) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet. Sofern der Verband die Unterhaltung der von ihm zu unterhaltenden Gräben den Mitgliedern aufgibt, ist jedes Mitglied dem Verband zur Räumung der Gräben und Bachstrecken verpflichtet, deren Instandhaltung Aufgabe des Verbandes ist und die die zum Verband gehörenden Grundstücke des Mitglieds berühren. Strecken, die zwischen zwei Verbandsgrundstücken verschiedener Mitglieder liegen, sind in der oberen Hälfte von dem auf der rechten Seite, in der unteren von dem auf der

linken Seite liegenden Grundstückseigentümer zu räumen. Das Wegräumen muß am 01. April eines jeden Jahres beendet sein.

(WVG § 32)

#### **§ 40**

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.  
Bei den Beiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckbarkeit Anwendung.

#### **§ 41**

##### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts, Nutzungsberechtigt sind, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 in Verbindung mit § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982, beide in der geltenden Fassung.

(WVG § 68)

#### **§ 42**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.  
Für die sonstigen Bekanntmachungen gilt dasselbe.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

#### **§ 43**

##### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Harburg in Winsen (Luhe).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

#### **§ 44**

##### **Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000€ hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommt.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung

mit Begrenzung auf ein Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. (1) bis (3) allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängert werden.

(WVG § 75)

**§ 45**  
**Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 46**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.01.1996 (zuletzt geändert 22.04.1999) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 03.01.00  
gez.  
(Sander, Vorstandsvorsteher)

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Deich- und Wasserverbandes „Vogtei Neuland“ .

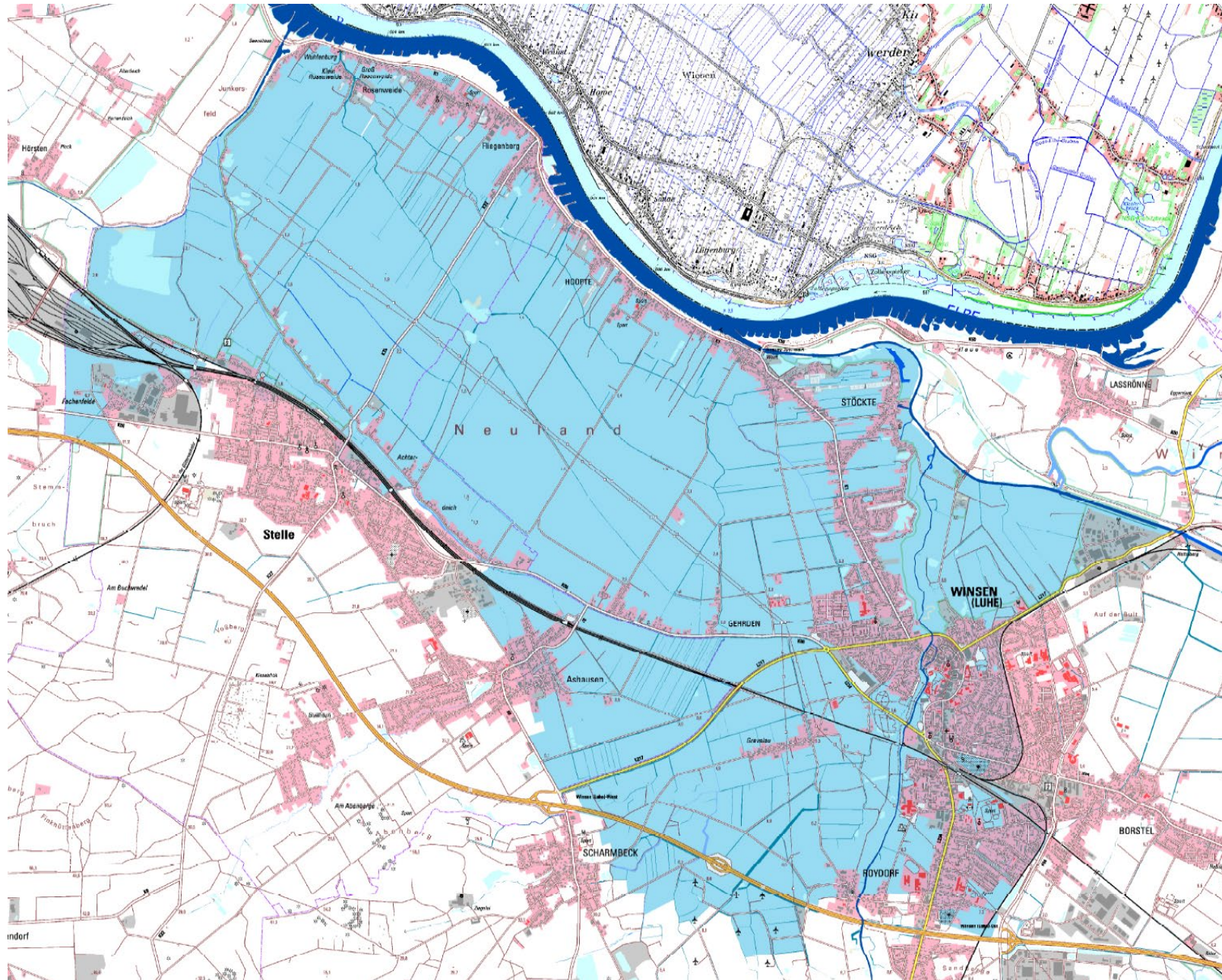
Die Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 7.01.2000

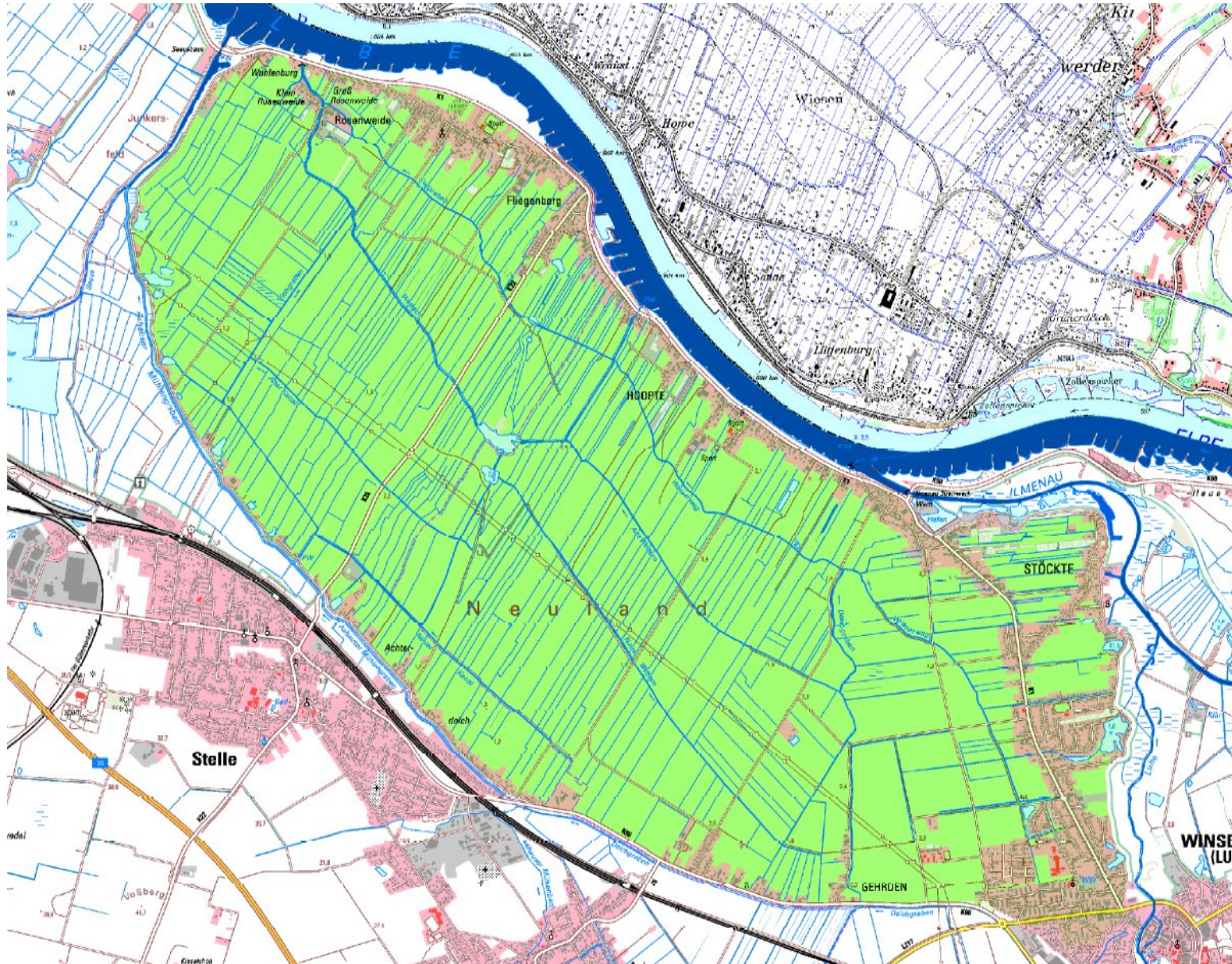
Landkreis Harburg  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
gez. Bordt



Anlage 1 zur Satzung  
a) Deichverbandsgebiet



Anlage 1 zur Satzung  
b) Entwässerungsverbandsgebiet



## Anlage 2

(zu § 34a Abs. 3 und § 34b Abs. 3)

### **T e i l 1 (zu § 34a Abs. 3):**

Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:

- |    |        |  |
|----|--------|--|
| a) | 221350 | „LN_Abbau“,                            |
| b) | 223100 | „LN_Landwirtschaft“,                   |
| c) | 223200 | „LN_Forstwirtschaft“,                  |
| d) | 223300 | „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“. |

2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart

221100 „LN\_Wohnnutzung“.

3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:

- |    |        |   |
|----|--------|---|
| a) | 221210 | „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,         |
| b) | 221220 | „LN_KulturUndUnterhaltung“,             |
| c) | 221310 | „LN_GewerblicheDienstleistungen“,       |
| d) | 221320 | „LN_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe“, |
| e) | 221330 | „LN_VersorgungUndEntsorgung“,           |
| f) | 221340 | „LN_Lagerung“.                          |

4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:

- |    |        |                              |
|----|--------|------------------------------|
| a) | 221410 | „LN_FreiluftUndNaherholung“, |
| b) | 221420 | „LN_Freizeitanlage“,         |
| c) | 221430 | „LN_Sportanlage“,            |
| d) | 221500 | „LN_Bestattung“,             |
| e) | 222100 | „LN_StrassenUndWegeverkehr“, |
| f) | 222200 | „LN_Bahnverkehr“,            |
| g) | 222300 | „LN_Flugverkehr“,            |
| h) | 222400 | „LN_Schiffsverkehr“,         |
| i) | 222500 | „LN_Schutzanlage“.           |

5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:

- |    |        |                        |
|----|--------|------------------------|
| a) | 224100 | „LN_Wasserwirtschaft“, |
|----|--------|------------------------|

b) 225100 „LN\_OhneNutzung“.

### **T e i l 2 (zu § 34b Abs. 3):**

Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Wohngebäude	1000
- Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
- Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
- Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
- Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
- Forsthaus	1223

2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Gebäude für Handel und Dienstleistungen über 8 m Höhe	2010 <sup>1</sup>
- Jugendherberge	2072
- Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
- Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
- Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
- Parlament	3011
- Rathaus	3012
- Gericht	3015
- Kreisverwaltung	3017
- Finanzamt	3019
- Allgemeinbildende Schule	3021
- Berufsbildende Schule	3022
- Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
- Forschungsinstitut	3024
- Schloss	3031
- Museum	3034
- Rundfunk, Fernsehen	3035
- Veranstaltungsgebäude	3036
- Kloster	3048
- Krankenhaus	3051

<sup>1)</sup> Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

- Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065
- Polizei	3071
- Kaserne	3073
- Justizvollzugsanstalt	3075
- Bahnhofsgebäude	3091
- Flughafengebäude	3092
- Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100
- Gebäude für Erholungszwecke	3200

3. Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der:

a) Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Gebäude für Handel und Dienstleistungen bis 8 m Höhe	2010 <sup>2)</sup>
- Messehalle	2060
- Tankstelle	2130
- Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle	2131
- Theater, Oper	3032
- Konzertgebäude	3033
- Kirche	3041
- Synagoge	3042
- Kapelle	3043
- Gotteshaus	3045
- Moschee	3046
- Feuerwehr	3072
- Sport-, Turnhalle	3211
- Hallenbad	3221
- Gebäude im Stadion	3230

b) Objektart „AX\_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Kirchturm, Glockenturm	1002
- Feuerwachturm	1007

<sup>2)</sup> Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

c) Objektart „AX\_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Radioteleskop	1280

4. Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der:

a) Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000
- Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
- Bergwerk	2171
- Windmühle	2211
- Wassermühle	2212
- Schöpfwerk	2213
- Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
- Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
- Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
- Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
- Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440
- Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450
- Parkhaus	2461 <sup>3)</sup>
- Parkdeck	2462
- Garage	2463
- Gebäude zur Versorgung	2500
- Gebäude zur Entsorgung	2600
- Treibhaus, Gewächshaus	2740
- Burg, Festung	3038
- Trauerhalle	3081

b) Objektart „AX\_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Wasserturm	1001
- Kontrollturm	1004
- Kühlurm	1005
- Leuchtturm	1006
- Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm	1008
- Stadt-, Torturm	1009

<sup>3)</sup> Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

- Förderturm 1010
- Bohrturm 1011
- Schloss-, Burgturm 1012

c) Objektart „AX\_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“,  
Kennung 51002,  
Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Biogasanlage	1215
- Windrad	1220

d) Objektart „AX\_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“,  
Kennung 51006,  
Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Zuschauertribüne, überdacht	1431
- Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
- Stadion	1440
- Stadion, überdacht	1441
- Stadion, nicht überdacht	1442
- Schießanlage	1480

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

a) Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart  
„gebaeudedefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Wasserbehälter	2513
- Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
- Schutzhütte	3281

b) Objektart „AX\_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Offene Halle (unabhängig von Gebäude- oder Bauwerksfunktion)	4000

c) Objektart „AX\_Turm“, Kennung 51001, Attributart  
„bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Aussichtsturm	1003

d) Objektart „AX\_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“,  
Kennung 51002,  
Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Solarzellen	1230

e) Objektart „AX\_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003,  
Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Silo	1201
- Tank	1205

f) Objektart „AX\_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“,  
Kennung 51006,  
Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Gradierwerk	1490

g) Objektart „AX\_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung“,  
Kennung 51009,  
Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
- Überdachung	1610